

<b>Zeitschrift:</b>	Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
<b>Band:</b>	17 (1960)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Die Möglichkeiten der revidierten Eidg. Bodenverbesserungs-Verordnung für die Verbesserung der Produktionsgrundlagen in der Landwirtschaft
<b>Autor:</b>	Meyer, Hans
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-782765">https://doi.org/10.5169/seals-782765</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Möglichkeiten der revidierten Eidg. Bodenverbesserungs-Verordnung für die Verbesserung der Produktionsgrundlagen in der Landwirtschaft

Von Hans Meyer

## 1. Vorgeschichte

Die föderalistische Struktur der Eidgenossenschaft führte hinsichtlich der Förderung der Bodenverbesserungen von Anfang an zu einer bestimmten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Während den letzteren die Verfahrensordnung für die Einleitung und Durchführung der Massnahmen allein obliegt, teilt sich der Bund mit ihnen in die finanzielle Unterstützung der Werke. Abgesehen von einigen grundsätzlichen Bestimmungen des ZGB und des Landwirtschaftsgesetzes liegt das Schwergewicht der Bundeshilfe für die Bodenverbesserungen im weiteren Sinne des Wortes bei den Beiträgen. Diese vielleicht etwas einseitig anmutende Einwirkungsmöglichkeit des Bundes wird öfters übersehen. Dass sie aber ein äusserst wirksames Förderungsmittel darstellt, kommt in der Bodenverbesserungsstatistik deutlich zum Ausdruck. Das sei am Beispiel der hier besonders interessierenden Güterzusammenlegungen illustriert.

In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wurden bei Bundesbeiträgen von 25—30 % Zusammenlegungen über durchschnittlich 4500 ha pro Jahr in Angriff genommen. Unter der Wirkung der im kriegsbedingten ausserordentlichen Meliorationsprogramm auf 50—60 % erhöhten Bundesbeiträge konnte ein Durchschnitt von annähernd 20 000 ha pro Jahr erreicht werden. Nach der Erschöpfung der Sonderkredite, die bis zum Jahr 1946 205 Mio erreichten, standen nur noch die ordentlichen Jahreskredite von damals 2,6 Mio Franken für sämtliche Bodenverbesserungen zur Verfügung. Der Bundesbeitrag blieb unter der Wirkung der Sparmassnahmen auf 25 % beschränkt, und die Fläche der neu begonnenen Güterzusammenlegungen fiel auf durchschnittlich 1500 ha pro Jahr zurück. Aehnlich ging es mit den meisten andern Meliorationsarten.

Man fand das damals nicht alarmierend. Im Gegen teil, weite und massgebende Kreise erklärten, die Schweiz sei «durchmelioriert», die Meliorationswut der Kriegsjahre ziehe die Versteppung weiter Landstriche nach sich, und wenn überhaupt noch Meliorationsarbeiten in Frage kämen, so seien sie als Arbeitsbeschaffungsreserve zu konservieren. So wurde damals das Meliorationswesen noch weiterum gründlich verkannt.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes, das zur Förderung der Bodenverbesserungen Bundesbeiträge bis 40 %, in Fällen eines unverkennbaren Bedürfnisses bis 50 % vorsieht, hoffte man, die Meliorationstätigkeit wieder besser in Gang zu bringen. Diese Hoffnung erfuhr allerdings einen ersten Dämpfer, als festgestellt wurde, dass die genann-

ten Beitragssätze nach wie vor der in der Finanzordnung festgelegten generellen Kürzung unterlagen.

## 2. Die bisherige Wirkung der Bodenverbesserungs-Verordnung

Das Landwirtschaftsgesetz überlässt es dem Bundesrat innerhalb des bereits genannten Rahmens, die Beiträge für die verschiedenen Meliorationsarten und die Bedingungen, unter denen sie geleistet werden, festzusetzen. Das ist mit der Bodenverbesserungs-Verordnung vom 29. Dezember 1954, die seit 1. Februar 1955 in Kraft ist, geschehen. Entsprechend den bereits erwähnten Kürzungsvorschriften musste bei den Beitragssätzen eine gewisse Zurückhaltung geübt werden. Immerhin konnten auf Grund eines besonderen Beschlusses der Bundesversammlung die Beiträge an Güterzusammenlegungen, Wegebauten, Wasserversorgungen und umfassenden Alpverbesserungen gegenüber dem früheren Regime erhöht werden. Das ermöglichte denn auch eine beträchtliche Belebung der Meliorationstätigkeit. So sind seit dem Inkrafttreten der Bodenverbesserungs-Verordnung bis heute über 5000 Meliorationen der verschiedensten Art mit einer Kostensumme von annähernd 390 Mio Franken mit Bundesbeiträgen von über 115 Mio Franken unterstützt worden.

Obschon — um beim Beispiel der Güterzusammenlegungen zu bleiben — die Bundesbeiträge nur für Unternehmen in Berggebieten auf 50 % erhöht wurden und im Flachland auf 30 % beschränkt blieben, stieg die Fläche der jährlich neu unterstützten Unternehmen von 1500 ha im alten Regime auf durchschnittlich über 12 000 ha pro Jahr an. Aehnliche Fortschritte konnten auch bei andern Meliorationsarten erzielt werden.

## 3. Blick auf die bevorstehenden Aufgaben

Die erreichten Leistungen nehmen sich aber, gemessen an den noch bevorstehenden Aufgaben, recht bescheiden aus. Die Statistik weist heute immer noch rund 450 000 ha zusammenlegungsbedürftiges Kulturland aus. Diese Zahl basiert auf Erhebungen bei den Kantonen aus dem Jahre 1951. Sie erfasst lediglich die übermässig parzellierten Flächen, jedenfalls aber nicht alle, die heute im Zusammenhang mit der Verbesserung der Agrarstruktur als zusammenlegungsbedürftig bezeichnet werden müssen. Die Kosten der noch auszuführenden Gesamtmeliorationen werden heute auf rund 1,7 Mia Franken geschätzt.

Aber auch in den Gebieten, wo die Grundstückzusammenlegung nicht im Vordergrund steht, sind an Erschliessungsaufgaben, wie z. B. Weganlagen, Was-

ser- und Elektrizitätsversorgungen, an umfassenden Alpverbesserungen usw. noch ganz respektable Aufgaben zu lösen. Statistische Angaben darüber bestehen allerdings nicht. Was für die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude noch zu leisten ist, kann ebenfalls nicht nach Art und Anzahl von Objekten festgestellt werden. Rohe Schätzungen ergeben aber hiefür einen Kostenaufwand in der Größenordnung jener für die Güterzusammenlegung.

Sollen all diese Aufgaben innert nützlicher Frist gelöst werden, so muss dazu — wie dies bei der Behandlung des zweiten Landwirtschaftsberichtes im Nationalrat mit Nachdruck verlangt wurde — ein wesentlich verschärftes Tempo angeschlagen werden.

Die Kantone und nicht zuletzt auch die Landwirtschaft selbst bestimmen dieses Tempo weitgehend. Der Bund kann zu dessen Beschleunigung am wirksamsten über seine finanzielle Unterstützung beitragen.

#### *4. Die Revision der Bodenverbesserungs-Verordnung*

Die bisherigen Erfahrungen in der Anwendung der Bodenverbesserungs-Verordnung zeigten, dass diese in der ursprünglichen Form den Anforderungen der neuen agrarpolitischen Bestrebungen, insbesondere der Verbesserung der Agrarstruktur nicht im wünschbaren Mass gerecht werden konnte. Deshalb wurde die Verordnung durch Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1959 revidiert. Es handelt sich dabei um die Erhöhung von Beiträgen und um die Erleichterung von Bedingungen, unter denen sie gewährt werden. Zudem waren auch einige Massnahmen neu in die Unterstützungspraxis einzuführen. Die Revision umfasst so viele Details, dass hier nur die wichtigsten genannt werden können.

*4.1. Die Förderung der Güterzusammenlegungen.* Bei der Erhöhung der Beiträge standen jene für die Güterzusammenlegungen im Vordergrund. Eine Sonderbehandlung der Arrondierungen, um ihnen als Not- und Ueberbrückungsmassnahmen vermehrten Eingang zu verschaffen, musste fallengelassen werden. Dafür konnten die Beiträge an Güterzusammenlegungen ausserhalb der Berggebiete auf 35 % erhöht werden, mit der Möglichkeit, sie bis auf 40 % ansteigen zu lassen, soweit überdurchschnittliche Kosten oder besondere Schwierigkeiten in der Bodennutzung dies notwendig machen. In Berggebieten finanzschwacher Kantone werden die Güterzusammenlegungen bereits mit dem gesetzlichen Maximum von 50 % unterstützt. Sofern hier doch noch Finanzierungsschwierigkeiten auftreten, müssen zu deren Behebung die in Vorbereitung befindlichen Kredithilfemassnahmen herbeigezogen werden.

Es darf angenommen werden, dass diese Finanzierungsmöglichkeiten im Zusammenwirken mit den Leistungen der Kantone die Zusammenlegungstätigkeit erheblich steigern werden. Der Ausdehnung dieser Aktivität sind allerdings im Mangel an technischem

Personal und Bauspezialisten vorläufig gewisse Grenzen gesetzt. Eine weitere Frage ist für manche Kantone auch die, ob sie für ihre eigenen Leistungen vermehrte Mittel aufbringen können. Die Aufgaben auf dem Gebiet der Güterzusammenlegungen sind zudem von Kanton zu Kanton sehr verschieden und für mehrere im Vergleich zu ihrer personellen, organisatorischen und finanziellen Ausrüstung noch enorm. Gerade diese werden versuchen müssen, soweit sich dafür geeignete Objekte finden, einen Teil ihrer Aufgaben mit vereinfachten Methoden, wie der Arrondierung, oder mit freiwilligem Parzellenauftausch und den nötigsten Wegebauten zu lösen. So erstrebenswert die perfekten Gesamtmeiliorationen im allgemeinen sind, wird man in Zeitnot nicht darum herumkommen, daneben auch behelfsmässige Verfahren anzuwenden.

*4.2. Beiträge an Bodenverbesserungen im engen Sinne.* Ebenfalls verbessert wurden die Beiträge für Entwässerungen, Bewässerungen und Urbarmachungen als selbständige Arbeiten in Berggebieten. Es handelt sich hier meist um Werke in nicht zusammenlegungsbedürftigen Gebieten, deren Kosten, bedingt durch Gelände- und Bodenbeschaffenheit sowie Abgelegenheit der Baustellen, in der Regel recht hoch ausfallen. Sie bilden aber vielfach eine sonst seltene Gelegenheit zur Verbreiterung schmäler Existenzgrundlagen und sind deshalb vermehrt zu fördern, auch wenn die damit verbundene Produktionsausweitung heute nicht unter allen Gesichtswinkeln erwünscht erscheinen mag.

*4.3 Beiträge an Hochbauten.* Erhöht werden auch die Beitragsmaxima für Hochbauten, wie Siedlungen, Hofsanierungen, Feldscheunen und Stallsanierungen, allerdings ebenfalls zur Hauptsache für Berggebiete: Die Verbesserungen gingen also nicht so weit, wie es gewünscht wurde. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich eben bei Hochbauten um Objekte, die einem Einzelnen gehören. Dieser Umstand führte schon bisher zu einer zurückhaltenderen Unterstützungspraxis als gegenüber Gemeinschaftswerken. Neben die objektiv zu beurteilende Förderung der Sache an sich tritt in solchen Fällen die Berücksichtigung der Finanzlage des Empfängers bei der Bemessung der Beiträge. Dass hier den Wünschen nicht mehr entgegengekommen wurde, ist nicht etwa der Verkennung der wichtigen Rolle zuzuschreiben, die der Modernisierung der Betriebsgebäude im Rahmen der Strukturverbesserungen zukommt; zum Teil aber der Erfahrung, dass hohe Beiträge à fonds perdu zu aufwendigem Bauen verleiten können. Deshalb wurde auch hier in Aussicht genommen, die kommende Kredithilfe zur Ueberbrückung allfällig auftretender Finanzierungsschwierigkeiten mitheranzuziehen.

*4.4. Geänderte Voraussetzungen für die Beitragsleistung.* Die Änderungen an den Voraussetzungen für die Beitragsleistungen beschlagen besonders viele Details, von denen jedes für sich vielleicht wenig bedeutsam erscheint, deren Gesamtheit aber doch auch

eine fördernde Wirkung verspricht. Es seien hier nur die folgenden kurz angeführt:

Wegeanlagen können heute im Gegensatz zur früheren Praxis in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten als selbständige Unternehmen unterstützt werden. Damit wird die Möglichkeit zur bereits erwähnten Notlösung geschaffen, nämlich durch etappenweises Vorgehen mit Vorwegnahme der Wegebauten und folgendem freiwilligem Parzellenauftausch oder Arondierung schliesslich doch zum Ergebnis einer Güterzusammenlegung zu kommen.

Bundesbeiträge für Hofsanierungen sind auf Grund der revidierten Verordnung erhältlich, wenn ohne sie durchgreifende bauliche Änderungen für die rationelle Betriebseinrichtung nicht finanziert werden können. Früher war das erst möglich, wenn die Gefahr einer Wüstlegung des Hofes bestand.

Bisher fielen für die Subventionierung von Ortswasserversorgungen in Berggebieten nur Ortschaften mit mehrheitlich landwirtschaftlich tätiger Bevölkerung in Betracht. Heute kann dem ständigen Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Bergdörfern durch eine elastische Regelung Rechnung getragen werden, die eine Bundeshilfe auch an Wasserversorgungen für Ortschaften mit kleineren landwirtschaftlichen Bevölkerungsanteilen zulässt.

*4.5. Die Erweiterungen der Unterstützungspraxis.* Die zahlreichen Frostschäden der letzten Jahre in den Rebbergen und Obstplantagen gaben Anlass, auch die Einrichtungen zum Frostschutz dieser Kulturen in die ordentliche Unterstützungspraxis einzubeziehen.

Auf Grund der positiven Ergebnisse einer längeren Versuchsreihe sind nun auch die Milchleitungen in Berggebieten neu als beitragsberechtigte Werke klassiert worden. Diese Anlagen erweisen sich, sorgfältige Bedienung und Wartung vorausgesetzt, als ausgezeichnetes Mittel zur Rationalisierung des Transports und der Verarbeitung von Milch in Berggebieten. Sie schaffen insbesondere auch für die Verwertung der auf den Alpen anfallenden Milch umwälzende Verbesserungen.

Die weitaus wichtigste Neuerung besteht aber in der Unterstützung baulicher Massnahmen zur Rationalisierung der Hofarbeiten oder im Zusammenhang mit der Vergrösserung zu kleiner Betriebe zu lebensfähigen berufsbäuerlichen Einheiten. Unsere Landwirtschaft ist vielfach noch mit Gebäuden aus dem letzten Jahrhundert ausgerüstet, die wohl baulich noch ordentlich erhalten, aber arbeitswirtschaftlich völlig überaltet sind. Auch die Vergrösserung zu kleiner Betriebe zu lebensfähigen Familienbetrieben ist nur erfolgversprechend, wenn sie neben einer ausreichenden arealmässigen Ausrüstung auch über entsprechend dimensionierte und eingerichtete Gebäude verfügen können. Neu- und Umbauten solcher Gebäude und deren Ausrüstung mit arbeitsparenden Einrichtungen sind aber heute so teuer, dass sie vielfach von den Eigentümern nicht aus eigener Kraft oder nur unter Inkaufnahme einer starken Verschul-

dung finanziert werden können. Ebensowenig wie bei den Siedlungen und Hofsanierungen würden sich diese Finanzierungsschwierigkeiten lediglich mit der in Aussicht stehenden Kredithilfe beheben lassen. Deshalb sind für die neuen Massnahmen die gleichen Beiträge vorgesehen wie für Siedlungen und Hofsanierungen. Diese Massnahmen sollen insbesondere die Güterzusammenlegungen und Aussiedlungen ergänzen. Sie sollten deshalb vorzugsweise zur Anwendung gelangen, wenn die volkswirtschaftlich wertvollen Aussiedlungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft sind oder wenn die betreffenden Betriebe aus irgendwelchen massgeblichen Gründen für eine Aussiedlung nicht in Frage kommen, aber doch durchgreifender baulicher Sanierungen bedürfen. So z. B. in Berggebieten, wo der Aussiedlung durch die Lawinengefahr oder Schwierigkeiten zur Offenhaltung der Verkehrsverbindungen im Winter gewisse Grenzen gesetzt sind.

Die wesentlichen, in der Bodenverbesserungs-Verordnung geregelten finanziellen Hilfsmöglichkeiten zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen, insbesondere der Struktur landwirtschaftlicher Nutzungsräume und Betriebe sind damit aufgezählt.

##### *5. Bodenverbesserungs-Verordnung und Planung*

Die Bodenverbesserungs-Verordnung enthält aber auch noch Leitsätze, die für das gute Gelingen der Arbeiten nicht ohne Belang sind. Der Erfolg der Verbesserungen ist weitgehend davon abhängig, wie sie zunutze gezogen werden. Dabei ist häufig festzustellen, dass die Wirkung einer einzelnen Massnahme durch Kombination mit andern erst recht zur Geltung kommt.

Diesem Umstande versuchte die Bodenverbesserungs-Verordnung von allem Anfang an dadurch Rechnung zu tragen, dass sie im Sinne einer vorausschauenden Planung

1. technisch und wirtschaftlich günstige Gesamtlösungen anstrebt;
2. die Koordination der Bodenverbesserungen mit andern nach Landwirtschaftsgesetz oder weiteren Bundesgesetzen gebotenen Massnahmen und
3. die Rücksichtnahme auf die Belange der Orts-, Regional- und Landesplanung verlangt.

Damit sind die Richtlinien festgelegt, die es erlauben, die Bodenverbesserungen im weitesten Sinne des Wortes in den Dienst planerischer Vorkehren zu stellen. Dazu gehören eben im engeren landwirtschaftlichen Interessenbereich als nächste Anliegen die Bestrebungen zur Strukturverbesserung. Es ist heute allgemein anerkannt, dass die im Mittelpunkt unserer Tagung stehende Güterzusammenlegung in ihrer zur Gesamtmeilioration ausgebauten Form dafür ein sehr wirksames Werkzeug ist. Einzigartige technische und rechtliche Möglichkeiten bietet sie aber auch, um im ländlichen Wirtschafts- und Lebensraum gleichzeitig die Lösung nichtlandwirtschaftlicher Aufgaben zu planen — und meistens auch realisieren zu helfen.

Schon im landwirtschaftlichen Bereich ist die Güterzusammenlegung heute über die rein geometrische Neueinteilung des Grundeigentums weit hinausgewachsen. Sie wird im Dienste der Strukturverbesserung zur heiklen Operation an den lebenden Organismen der Landwirtschaftsbetriebe, hinter denen deren Bewirtschafter, der Mensch, nicht übersehen werden darf. Darum ist es notwendig, dass dem zur Hauptsache bau- und vermessungstechnisch geschulten Kulturingenieur bei diesen Operationen der Betriebswirtschafter und Betriebsberater zur Seite steht. Ein vermehrter Einsatz der Ingenieuragronomen und ihrer künftigen Hilfskräfte, der Agrotechniker, wird aber auch eine gewisse Arbeitsteilung erlauben und damit die Personalbeschaffung für die umfangreichen noch zu lösenden Aufgaben erleichtern.

Der rechtliche und technische Mechanismus der Güterzusammenlegung bietet, wie bereits angedeutet wurde, willkommene Möglichkeiten, eine Neuordnung des Raumes, in den sich die Landwirtschaft mit anderen Wirtschaftsgruppen und Interessen teilen muss, unter Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche in die Wege zu leiten.

Auch in diesen Belangen bahnt sich bereits eine engere Zusammenarbeit mit den Fachleuten anderer Richtungen an. Man denke nur an die Kulturland- und Waldzusammenlegungen, die Wald-Weideauscheidungen, insbesondere aber an die heute aktuellen Landumlegungen in Verbindung mit dem Bau der Nationalstrassen. Gerade bei diesen letzten Aufgaben vermag das Zusammenlegungsverfahren besonders vorteilhaft zu wirken, wenn es gelingt, einerseits die tiefen Eingriffe und den Substanzverlust, den diese Bauwerke im ländlichen Raum verursachen, durch Verbesserung der wirtschaftlichen Nutzung des verbleibenden Areals zu kompensieren und anderseits den Landerwerb für die Anlagen zu erleichtern. Die hierfür notwendige enge Zusammenarbeit zwischen den interessierten Dienststellen hat bereits eingesetzt und beginnt auch schon erfreuliche Ergebnisse zu zeitigen.

## 6. Wünsche für die Zukunft

Leider muss hier gleich angefügt werden, dass die technischen Möglichkeiten der Güterzusammenlegungen ausgerechnet zugunsten der Landwirtschaft in manchen Fällen noch nicht ausgenutzt werden können. Hiezu hat die Fachwelt noch einige Wünsche vorzubringen, z. B.

1. Das landwirtschaftlich genutzte Areal im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften sollte in vermehrtem Mass zu Strukturverbesserungen ein-

gesetzt werden, sei es durch Schaffung von Siedlungen, durch Beschränkung der Realnutzung auf Selbstbewirtschafter, durch langfristige und lagegerechte Landzuweisung an aufstockungsbedürftige Betriebe, mindestens durch Anpassung überalterter Nutzungsreglemente an die heutigen Anforderungen einer rationellen Landnutzung.

2. Die Möglichkeiten zu vorsorglichem Landerwerb für Siedlungen und Aufstockungen, insbesondere im Rahmen der Gesamtmeilioration, sollten verbessert werden,  
durch Schaffung eines Vorkaufsrechtes für Meliorationsgenossenschaften oder andere geeignete Treuhänder;  
durch Gewährung von Krediten für vorsorgliche Landkäufe;  
durch Befreiung dieser Landkäufe von Handänderungs- und Grundstücksgewinnsteuern.
3. Im Zusammenhang mit der Neueinteilung des landwirtschaftlichen Grundeigentums sollte auch Gelegenheit zur langfristigen und strukturgerechten Neuordnung von Pachtverhältnissen bestehen, ähnlich wie dies in Holland gesetzlich geregelt ist. Damit könnte eine gesicherte Aufstockung auch bei Betrieben mit zu wenig Eigenland erreicht werden.
4. Damit Aussiedlungen und Aufstockungen auch ausserhalb der Gesamtmeiliorationen volkswirtschaftlich optimal disponiert werden können, sollten gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die es erlauben, Teilzusammenlegungen zu diesem Zwecke durch die Behörde anzuordnen.

Wir sind uns bewusst, dass diese Postulate nicht leicht, einige vielleicht überhaupt nicht zu verwirklichen sind, weil sie erheblichen Interessengegensätzen rufen und deshalb politisch nicht tragbar erscheinen mögen. Wir mussten sie indessen anmelden, um zu zeigen, dass die Fachwelt bestrebt ist, bei ihren Arbeiten nicht nur eine quantitative, sondern auch qualitative Leistungssteigerung zu erreichen.

Dieser Liste ist noch ein letzter Wunsch anzuschliessen, nämlich jener, dass die angebahnten Bemühungen zur vermehrten Ausbildung von Fachleuten auf allen Stufen möglichst bald zum Erfolg und damit zur raschen Behebung des empfindlichen Personalmangels in Praxis und Verwaltung führen werden.

Das wird im Verein mit der hier skizzierten staatlichen Hilfe und insbesondere mit dem Selbsthilfewillen der Landwirtschaft ermöglichen, aufbauend für deren Zukunft zu arbeiten.

INTEGRALMELIORATION WIESENDANGEN

## Zusammenlegung

### Bewertung des Waldbestandes (Frühjahr 1955)

Bewertete Bestandesfläche	45 ha
Bestandewert	Total 989 502.— Fr. pro ha 21 810.— Fr.
Gemessener Vorrat	23 231 m <sup>3</sup> pro ha 510.— Fr.
Mittlerer Wert pro m <sup>3</sup> Vorrat	4.— Fr.
Mittlerer Waldwert pro ha:	
Bodenwert	1 940.— Fr. - 11 %
Bestandewert	21 810.— Fr. - 89 %
Waldwert	23 750.— Fr. - 100 %

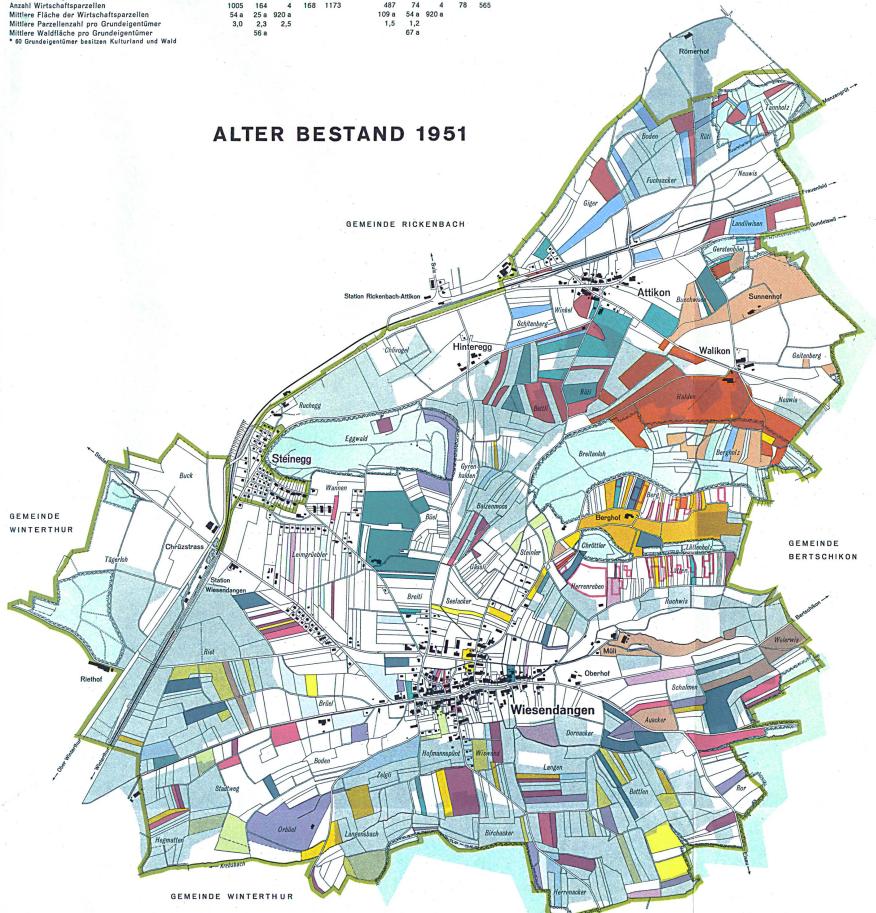
## Bonitierung

<b>Boden:</b>	Gesamter Bonitierungswert	3 007 546	Fr.	147 611
	Anzahl der verwendeten Werkklassen	42		
	Klassenunterschied von	80—180 Rp.		
		2 Rp./m <sup>2</sup>		2 Rp.
	Höchster Bonitierungswert	80—180 Rp.		20 Rp.
	Niedrigster Bonitierungswert	150 Rp.		24 Rp.
	Mittlerer Bonitierungswert	52 Rp./m <sup>2</sup>		2 Rp.
<b>Kulturen:</b>	Abgetauschte Obstbäume	2100		
	Gesamtwert	94 200	Fr.	
	Mittlerer Wert pro Baum	45 Rp.		

Wegner

	Alter Bestand		Neuer Bestand	
	Länge	Dichte	Länge	Dichte
Durchgangs- und Ortsverbindungsstrassen	19 km	30 m/ha	19 km	31 m/ha
Flurwege (vermarkt und unvermarkt)	44 km	81 m/ha	61 km	115 m/ha
Waldwege	7,5 km	96 m/ha	5,5 km	71 m/ha
<b>Total</b>	<b>70,5 km</b>	<b>113 m/ha</b>	<b>85,6 km</b>	<b>141 m/ha</b>

## ALTER BESTAND 1951



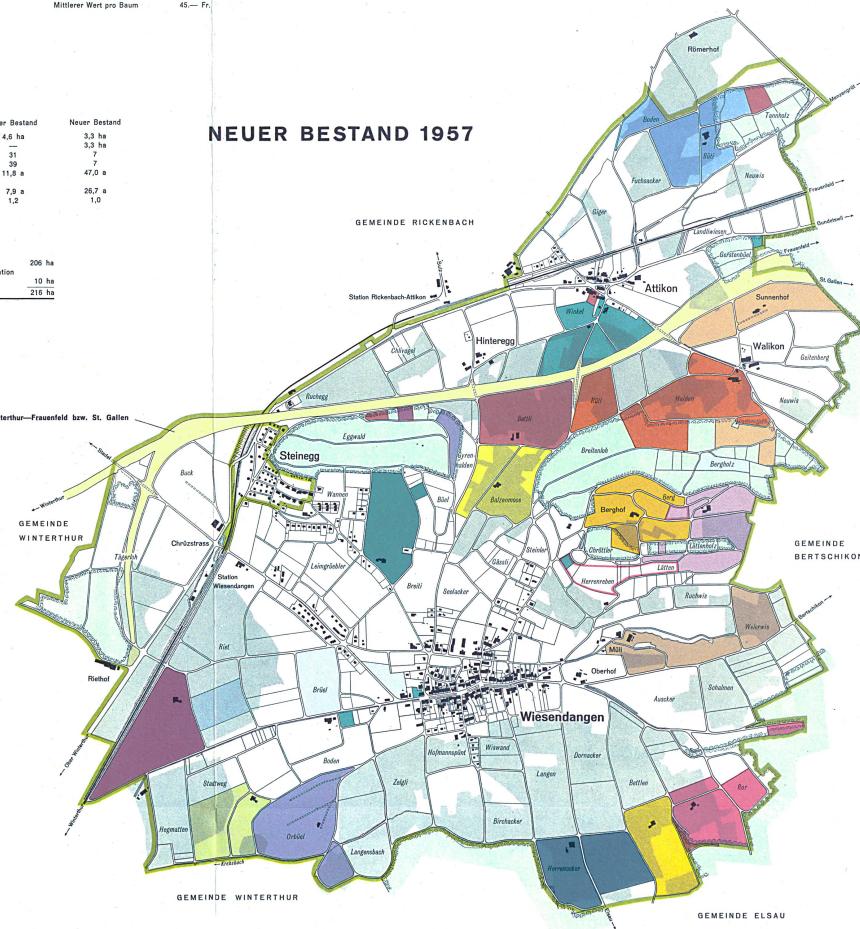
F Reben

Totalfläche	4,6 ha	3,3 ha
Davon geschlossene Reblagen	—	3,3 ha
Grundgeigentümer	31	7
Parzellen	39	7
Mittlere Fläche der Parzellen	11,8 a	47,0 a
Mittlere Fläche der Parzellen	—	—
ohne Rebau der Stadt Winterthur	7,9 a	26,7 a
Mittlere Parzellenanzahl pro Grundgeigentümer	1,2	1,0

## Entwässerungen

Im alten Bestand:	Ausgeführt bis 1950	206
	Im Rahmen der Gesamtmeilioration 1951—1957 ausgeführt	10
Im neuen Bestand:	Total bis 1957 ausgeführt	216

## NEUER BESTAND 1957



## Hofsiedelungen

**Besitzstand weiterer Grundelgentüm-**

### **Bestand weiterer Grundgerüste**

Wald